



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-12031  
Fax +49 30 18 681-51980

bearbeitet von:

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit – Beschaffung von beninischen Reisepässen**  
[#252434]

Ihr Antrag vom 30. Juni 2022  
ZII4-13002/4#3490  
Berlin, 19. August 2022  
Seite 1 von 2

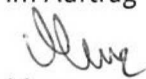
Sehr 

mit E-Mail vom 30. Juni 2022 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Übersendung:  
*aller im Bundesministerium des Innern und für Heimat vorliegenden Informationen über die Möglichkeit der Erlangung von Pässen für in Deutschland lebende beninische Staatsangehörige.*

Die entsprechenden im BMI befindlichen Dokumente habe ich als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Die verspätete Übersendung bitte ich zu entschuldigen. Jedoch mussten Teile der Dokumente aus dem Zwischenarchiv beschafft und noch die Zustimmung des Auswärtigen Amtes bzgl der Freigabe der Dokumente eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Menz

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen

-3-

Anlage 1

H13-125 231 BEN

Stk. 7/6.06



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das  
Bundesministerium des Innern  
Referat M I 3  
z.Hd: Herrn Kalis

Im Austausch

REFERAT 509  
BEARBEITET VON Fr. Eigler  
TELEFON +49 (0)1888-17-1847  
TELEFAX +49 (0)1888-17-5-1847  
E-MAIL 509-102@auswaertiges-amt.de  
DATUM 1. Juni 2006  
GESCHAFTSZEICHEN 508-515.00 BEN  
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere**  
HIER Proxy-Pässe Benin  
BEZUG Schriftbericht der Botschaft Cotonou vom 24.05.2006  
ANLAGEN 1 (geheftet)

H. Kalis

Sehr geehrter Herr Kalis,

Mh. 7/6.

als Anlage übersende ich Ihnen ein Doppel des o. g. Schriftberichts mit der Bitte um  
Kenntnisnahme sowie zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Janine Eigler

Janine Eigler

Haus-/Zustellanschrift  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon +49 (0)1888 17-0  
Telefax +49 (0)1888 17-3402  
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung  
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
Bus TXL Werderscher Markt

MI3-125 231 BEN/1

Jel. 7/6.06

**BOTSCHAFT COTONOU**

Gz.: RK-10-515.00/2  
Ber.Nr.:174/06  
Verf.: Semmelroggen, KS'in

Cotonou, den 24.05.2006

An das  
Auswärtige Amt

Berlin  
Federführung: Referat 509

Auswärtiges Amt 3	Do.
509-102 29. Mai 2006	Am 1
AZ 515.00 BEN	

H. 2005. an Sen  
29/05

Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere  
Bez.: Schreiben vom BMI v. 08.02.2006, Gz.: MI3-125 231 BEN/1  
Bericht der Botschaft Cotonou v. 18.03.2005, Gz.: Rk-Visa-10-515.00/2

Mit der Bitte um Weiterleitung an BMI

Die im oben genannten Schreiben des BMI aufgeworfene Frage, ob der Botschaft konkrete Fälle bekannt sind, in denen Proxy-Pässe inhaltlich falsch ausgestellt wurden, wird weiterhin negativ beantwortet.

Das beninische Außenministerium teilte der Botschaft mit Note vom 17.05.2006 folgendes mit:

Die Beantragung beninischer Pässe erfordert nicht die persönliche Vorsprache des Antragstellers. Allerdings sind die Übermittlung der Antragsunterlagen sowie die Abholung des Passes bei der Passbehörde durch einen Dritten, der eine Vollmacht vorlegen soll, keine gesetzliche Regelung. Es gibt daher keinen Gesetzestext, in dem dieses Verfahren geregelt ist.

Im Klartext bedeutet dies, dass die Ausstellung von Proxy-Pässen gesetzlich nicht geregelt ist, sich aber eingebürgert hat.

Im Auftrag



Katrina Semmelroggen, KS'in

Reçu le du Date	18. MAI 2006
NOTE VERBALE	

N° 0286 /MAE/SGM/DACC/SDC

Le Ministère des Affaires Etrangères du Bénin présente ses compliments à l'Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne à Cotonou et, se référant à sa note verbale N° 59/06 RK 515.00 du 20 avril 2006 par laquelle l'Ambassade voudrait savoir si la procédure de délivrance de passeports ordinaires au profit des Béninois résidant à l'étranger par l'entremise de leurs parents restés au Bénin est conforme aux dispositions en vigueur en la matière, a l'honneur de porter à sa connaissance ce qui suit :

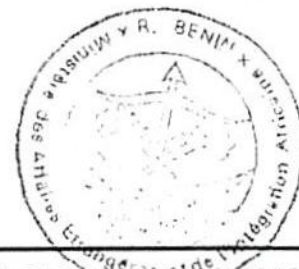
La procédure de délivrance des passeports au Bénin ne requiert pas la présence physique du bénéficiaire. Ainsi, la transmission de dossiers aux services compétents du Ministère de la Sécurité Publique et des Collectivités Locales et le retrait des passeports établis par des intermédiaires, munis de procuration, n'est pas une procédure officielle. Cependant certains Béninois résidant à l'étranger y recourent pour raccourcir les délais administratifs, parfois très longs, afin d'être en règle vis-à-vis des services compétents de leurs pays d'accueil.

Il n'existe donc pas de texte qui fonde cette pratique.

Le Ministère des Affaires Etrangères du Bénin remercie l'Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne à Cotonou de son aimable coopération et saisit cette occasion pour lui renouveler les assurances de sa haute considération.

Cotonou, le 17 MAI 2006

AMBASSADE DE LA REPUBLIQUE  
FEDERALE D'ALLEMAGNE  
  
COTONOU



# Anlage 2

Referat M I 3

M I 3 - 125 231 BEN/1

RefL: MR Dr. Maaßen  
BSb: Al Kalis

Berlin, den <sup>11</sup>11. August 2006

Hausruf: 2184

Fax: 2226

bearb. Herrn Kalis  
von:

Referat M I 3 (Ausländer-  
recht)

E-Mail: MI3@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

L:\M2\Kalis\Anerkennung von Pässen\Benin\090806-  
Passanerkennung-Proxy-Pässe.doc

## 1) Vermerk

Allgemeinverfügung ist nicht erforderlich, da bereits mit der am 3. Januar 2005 ergangenen und vom 18. Januar 2005 veröffentlichten Allgemeinverfügung für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland als ausreichend anerkannt.

## 2) Kopfbogen

Bundespolizeidirektion  
Postfach 20 06 38  
56006 Koblenz



Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

Bezug: Mein Erlass vom <sup>12</sup>19. September 2002 – A 2 – 125 231 BEN/1 // BGS II 2 – 645 431/0

Die Republik Benin teilt mit Verbalnote vom 17.05.2006 mit, dass die Beantragung beninischer Pässe nicht die persönliche Vorsprache des Antragstellers erfordert.

Die Übermittlung der Antragsunterlagen sowie die Abholung des Passes bei der zuständigen Passbehörde durch einen Dritten, der eine Vollmacht vorlegt, sind nach Mit-

teilung der beninischen Seite zwar nicht gesetzlich geregelt, dieses Vorgehen ist aber in Benin üblich und die Praxis wurde vom beninischen Außenministerium mit Verbalnote vom 15.05.2006 bestätigt.

Pässe, die in Abwesenheit des Antragstellers ausgestellt werden (by proxy), kann die Anerkennung nicht allgemein versagt werden. Die Nichtanerkennung sog. Proxy-Pässe beruht jeweils darauf, dass die betreffenden Ausstellerstaaten derart ausgestellte Pässe als unwirksam ansehen. Es kommt somit nicht in Betracht, beninische Pässe allein wegen ihrer Ausstellung in Abwesenheit des Antragstellers nicht anzuerkennen.

Soweit ein vorgelegter beninischer Reisepass keine Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist, ist von einem gültigen Pass auszugehen.

Sollten offensichtliche Missbrausfälle beninischer Reisepässe bekannt werden, bitte ich die Bundespolizeidirektion hierüber in Kenntnis zu setzen.

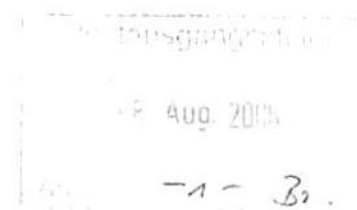
Im Auftrag

bgl.

Kalis

3) Kopfbogen

Auswärtiges Amt  
- Referat 509 -  
11013 Berlin



Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 2006 – 508-515.00 BEN -

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Erlasses vom heutigen Tage an die Bundespolizeidirektion mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

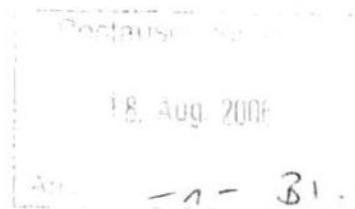
z.U.

Kalis

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

4) Schreiben intern:

Referat B II 2  
im Hause



Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Erlasses vom heutigen Tage an die Bundespolizeidirektion mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

z.U.

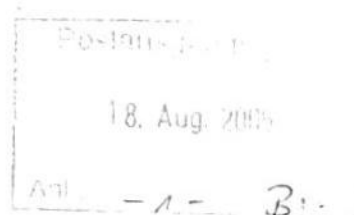
Kalis

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

5) Kopfbogen

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen





Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Erlasses vom heutigen Tage an die Bundespolizeidirektion mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

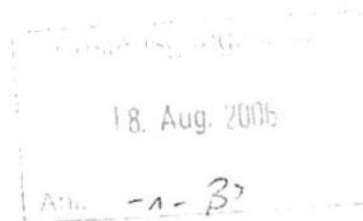
Im Auftrag

bgl.

Kalis

6) Kopfbogen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 433  
90343 Nürnberg



Betr.: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Erlasses vom heutigen Tage an die Bundespolizeidirektion mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Für eine Unterrichtung der Außenstellen wäre ich dankbar.

Im Auftrag

z.U.

Kalis

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

7) Vor Abgang: Herrn Fritsch vor Abgang zur Kenntnis *FF 11.8.*

8) Abdruck von 1) (abkopieren; Reinschrift) zur Erlasssammlung *File ✓ 18/02*

9) z.d.A.

*11.8.18*



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundespolizeidirektion  
Postfach 20 06 38  
56006 Koblenz

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2184

FAX +49 (0)1888 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis  
Referat M I 3 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 18. August 2006

AZ M I 3 - 125 231 BEN/1

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;**

HIER Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

BEZUG Mein Erlass vom 12. September 2002 – A 2 – 125 231 BEN/1 // BGS II 2 – 645 431/0

Die Republik Benin teilt mit Verbalnote vom 17.05.2006 mit, dass die Beantragung beninischer Pässe nicht die persönliche Vorsprache des Antragstellers erfordert.

Die Übermittlung der Antragsunterlagen sowie die Abholung des Passes bei der zuständigen Passbehörde durch einen Dritten, der eine Vollmacht vorlegt, sind nach Mitteilung der beninischen Seite zwar nicht gesetzlich geregelt, dieses Vorgehen ist aber in Benin üblich und die Praxis wurde vom beninischen Außenministerium mit Verbalnote vom 15.05.2006 bestätigt.

Pässe, die in Abwesenheit des Antragstellers ausgestellt werden (by proxy), kann die Anerkennung nicht allgemein versagt werden. Die Nichtanerkennung sog. Proxy-Pässe beruht jeweils darauf, dass die betreffenden Ausstellerstaaten derart ausgestellte Pässe als unwirksam ansehen. Es kommt somit nicht in Betracht, beninische Pässe allein wegen ihrer Ausstellung in Abwesenheit des Antragstellers nicht anzuerkennen.

Soweit ein vorgelegter beninischer Reisepass keine Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist, ist von einem gültigen Pass auszugehen.

Sollten offensichtliche Missbrauchsfälle beninischer Reisepässe bekannt werden, bitte ich die Bundespolizeidirektion hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag  
Kalis



Beglaubigt:

*Kalis*  
Angestellte

Anlage >

HIS- ANWABENH  
K. 24/03



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das  
Bundesministerium des Innern  
Referat M I 3  
z.Hd: Herrn Kalis

Im Austausch

Eing 23. März 2005	
Ad 1 kh.	2
HIS	

REFERAT 509  
 BEARBEITET VON Fr. Eigler  
 TELEFON +49 (0)1888-17-1847  
 TELEFAX +49 (0)1888-17-5-1847  
 E-MAIL 509-102@auswaertiges-amt.de  
 DATUM 21. März 2005  
 GESCHÄFTSZEICHEN 508-515.00 BEN  
 (Bei Antwort bitte angeben)

*Rev 23/3*

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere**  
 HIER Proxypässe der Republik Benin  
 BEZUG Schriftbericht der Botschaft Cotonou vom 18.03.2005  
 ANLAGEN 1 (geheftet)

*Herr Kalis 24/3*

Sehr geehrter Herr Kalis,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Doppel des o. g. Schriftberichts mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie ggf. zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Janine Eigler

*Janine Eigler*

*H. Kalis: Bitte Bo Gitten  
 mitteilen, ob  
 Beninische Proxy-  
 Pässe inhaltlich falsch  
 dargestellt werden und  
 ob keine Fälle  
 positiv bekannt sind.  
 Insonderheit Benin  
 das, was jeder Staat  
 tut, nämlich eigene  
 SA Pässe ausstellen.  
 Ha 23/3*

Haus-/Zustellanschrift  
 Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
 Telefon +49 (0)1888 17-0  
 Telefax +49 (0)1888 17-3402  
 E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet  
 www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung  
 U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
 Bus TXL Werderscher Markt

BOTSCHAFT COTONOU

Gz.: RK-Visa-10-515.00/2

Ber.Nr.: 101/05

Verf.: Semmelroggen, KS'in z.A.

Cotonou, den 21. März 2005

Nur per mail

An das

Auswärtige Amt

Berlin

Federführung: Referat 508

Betr.: Proxy-Pässe

hier: Republik Benin

Bez.: RE 508-515.00 NGA v. 17.11.2004

Mit der Bitte um Weisung

In den letzten Wochen wurden an der Botschaft Cotonou im Rahmen von Urkundensüberprüfungen beninische Reisepässe vorgelegt, die in Abwesenheit der Passinhaber ausgestellt wurden (sogenannter Proxy-Pass). Gestern habe ich diese Problematik gegenüber der Migrationsbehörde in Cotonou, die zentral für die Passausstellung zuständig ist, aufgegriffen. Demnach gibt es für im Ausland ansässige Beniner zwei Möglichkeiten, einen neuen Pass zu beantragen:

1. Antragstellung über die zuständige beninische Auslandsvertretung
2. Antragstellung über einen nahen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister) in Benin, die ihre Verwandtschaft zum Antragsteller mit Urkunden belegen müssen. Hierbei wird der Passbehörde ein Foto des Antragstellers und ein Blatt mit seiner Unterschrift zusammen mit dem Antrag übergeben. Die Identität des Antragstellers mit dem vorgelegten Foto muss nicht von einer Behörde in seinem Wohnsitzland bestätigt werden. Die Unterschrift muss nicht beglaubigt sein.

Nach Aussage der Migrationsbehörde wird insbesondere dann auf die zweite Variante zurückgegriffen, wenn der Pass kurzfristig benötigt wird, da die Antragstellung über die beninische Botschaft aufgrund der Postwege sehr viel mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Der Botschaft ist aufgefallen, dass auf diesem Wege insbesondere Pässe für solche Beniner beantragt werden, die unter Angabe einer falschen Identität in Deutschland Asyl beantragt haben, abgelehnt wurden, sich aber zwischenzeitlich mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt haben. Die Ausreise aus Deutschland erfolgt dann zumeist mit laissez-passer gemeinsam mit der Verlobten. Kurz nach der Ankunft wird die Ehe geschlossen und mit dem neuen Pass ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt.

Die Botschaft bittet um Weisung, ob beninische Proxy-Pässe uneingeschränkt als visierfähig angesehen werden können.

Im Auftrag

Katrina Semmelroggen, KS'in z.A.